

Verordnung über die Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich (Zulassungsverordnung)

Vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und auf Art. 35 ff. und Art. 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994²⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sowie die Festlegung der bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung anhand einer Obergrenze für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (nachfolgend Direktion) ist zuständig für den Vollzug der Bestimmungen über die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der OKP.

§ 3 Zulassungsverfahren

¹ Gesuche um Zulassung oder Berechtigung zur Tätigkeit zulasten der OKP sind der Direktion spätestens 2 Monate vor Tätigkeitsbeginn einzureichen.

² Gesuche um Zulassung oder Berechtigung zur Tätigkeit zulasten der OKP werden unter der Voraussetzung der Vollständigkeit nach dem Zeitpunkt des Eingangs bei der Direktion berücksichtigt.

1) SGS 100

2) SR 832.10

³ Ungenutzte Zulassungen respektive ungenutzte Berechtigungen zur Tätigkeit zulasten der OKP verfallen nach 6 Monaten. Die Direktion entscheidet in begründeten Einzelfällen über Ausnahmen.

⁴ Die Voraussetzungen für die Zulassung zur OKP sind in Art. 35 ff. KVG¹⁾ geregelt.

⁵ Die Direktion kann Umfragen bei den Leistungserbringern betreffend Art und Status ihrer Praxistätigkeit durchführen.

§ 4 Besondere Bestimmungen zur Zulassung von Ärztinnen und Ärzten

¹ Vom Verfahren gemäss § 3 Abs. 2 kann bei Praxisübernahmen abgewichen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. die Übernahme erfolgt im selben Fachgebiet und in derselben Gemeinde;
- b. der Antrag zur Übernahme geht innerhalb von 3 Monaten seit Aufgabe der Praxistätigkeit der bisherigen Praxisinhaberin oder des bisherigen Praxisinhabers bei der Direktion ein.

² Die Pflicht zur Auskunft der Leistungserbringer gegenüber der Direktion richtet sich nach Art. 55a Abs. 4 KVG²⁾.

³ Die Leistungserbringer melden der Direktion innert Monatsfrist jede Änderung von Zahlstellenregisternummern oder Kontrollnummern und die damit verbundene Anstellungsperiode, Fachgebiete, in denen die entsprechenden Ärztinnen und Ärzte tätig sind, sowie des Pensums.

⁴ Angestellte Ärztinnen und Ärzte sind berechtigt, zulasten der OKP tätig zu sein, solange sie ihre Tätigkeit beim gleichen Arbeitgebenden ausüben, bei welchem sie am 31. März 2022 tätig waren oder bei welchem sie zu einem späteren Zeitpunkt die Berechtigung zur Tätigkeit zulasten der OKP erhalten haben.

§ 5 Festlegung einer Obergrenze an Ärztinnen und Ärzten

¹ Die Festlegung der Obergrenze an Ärztinnen und Ärzten bestimmt sich nach Art. 9 der Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich vom 23. Juni 2021³⁾. Die Obergrenzen je medizinisches Fachgebiet werden im Anhang aufgeführt.

² Die Obergrenze gilt für alle Ärztinnen und Ärzte mit Facharztstitel, welche Leistungen zulasten der OKP erbringen. Ausgenommen sind Ärztinnen und Ärzte mit Facharztstitel, welche den Nachweis erbringen können, dass sie in Weiterbildung zu einem weiteren Facharztstitel sind.

1) SR 832.10
2) SR 832.10
3) SR 832.107

³ Ist aufgrund der Versorgungssituation davon auszugehen, dass in einem Fachgebiet eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung nicht gewährleistet ist, kann der Regierungsrat das entsprechende Fachgebiet von der Obergrenze ausnehmen oder für ein Fachgebiet neu eine Obergrenze festlegen.

⁴ Weiter kann der Regierungsrat Fachgebiete von der Obergrenze ausnehmen, wenn deren Auswirkungen auf die Kosten zulasten der OKP gering sind.

⁵ Wenn in einem Fachgebiet die Obergrenze erreicht ist, kann die Direktion nach Einholung einer nicht bindenden Stellungnahme zur kantonalen Versorgungssituation bei den Berufsorganisationen in Einzelfällen von der Obergrenze gemäss Anhang abweichen.

⁶ Eine Ausweitung der Vollzeitäquivalente in Fachgebieten mit einer Obergrenze kann von Spitälern beantragt und durch die Direktion bewilligt werden, sofern dies nachweislich aufgrund der Umsetzung der Bestimmungen zu ambulanten Behandlungen gemäss Art. 3c der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995³⁾ erforderlich ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Liestal,
Im Namen des Regierungsrats
der Präsident: Weber
die Landschreiberin: Heer Dietrich

3) SR 832.112.31

Anhang zur Verordnung über die Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich

(Stand 1. April 2022)

Obergrenze an Ärztinnen und Ärzten je medizinisches Fachgebiet gemäss § 5 Abs. 1:

Facharzttitel	Obergrenze in Vollzeitäquivalenten
Anästhesiologie	20
Kardiologie	16
Neurologie	19
Ophthalmologie	38
Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates	42
Oto-Rhino-Laryngologie	15
Radiologie	22
Urologie	8